

S. 353 / Nr. 65 Familienrecht (d)

BGE 54 II 353

65. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Oktober 1928 i.S. Reber-Fries gegen Luzern.

Regeste:

Art. 370 ZGB: «Misswirtschaft.»

Nach Art. 370 ZGB ist wegen Misswirtschaft zu entmündigen, wer durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr einer Notlage oder der Verarmung aussetzt und der Fürsorge bedarf. Unter «Vermögensverwaltung» ist dabei nicht nur die Verwaltung (Verwendung) eines vorhandenen Vermögens, sondern auch die Art und Weise, wie der Betreffende seine Einkommensverhältnisse gestaltet, zu verstehen. Wer aus Energielosigkeit, Leichtfertigkeit oder ähnlichen Gründen nicht imstande ist, sich die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen, setzt sich und seine Familie ebenso sehr der Not und Verarmung aus und ist ebenso fürsorgebedürftig, wie wenn er ein vorhandenes Vermögen nicht richtig zu verwenden versteht. In beiden Fällen ist der drohenden Gefahr durch Bevormundung entgegenzutreten, wenn dies auf anderem Wege nicht wirksam geschehen kann